

Vorlage Nr. XI/ 5/2022
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 2

Bremerhaven-Fonds

hier: Antrag des Klinikums Bremerhaven-Reinkenheide gGmbH (KBR) auf Fehlbetragsfinanzierung im Zusammenhang mit der Erweiterung der Intensivstation sowie der Errichtung einer Isolierstation als Maßnahmen zur Stärkung der Pandemieresilienz

A Problem

Mit Schreiben vom 06.07.2022 beantragt das KBR eine Förderung in Höhe von ca. 5 Mio. € für die Maßnahmen „Erweiterung der Intensivstation“ sowie „Errichtung einer Isolierstation“ (siehe Anlagen 1 und 2).

In der Drucksache 20/1070 der Bremischen Bürgerschaft wurde durch die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz (SGFV) festgestellt, dass als Auswertung der Intensivbelegung Folgendes resultiert:

„Die Ergebnisse deuten sowohl mit Blick auf die krankenhauplanerische Ausweisung intensivmedizinischer Behandlungskapazitäten als auch mit Blick auf die Notwendigkeit, die Zahl der betriebsfähigen Intensivbetten zu erhöhen, auf einen entsprechenden Handlungsbedarf hin. Die Notwendigkeit zur Erweiterung der intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten gilt insbesondere für Bremerhaven.“

Demzufolge sind die Folgerung die grundsätzliche Anerkennung der Notwendigkeit und ein positives Votum zur Feststellung der Förderfähigkeit nach § 11 (*pauschale Investitionsförderung*) oder sogar nach § 12 (*Einzelförderung von Investitionen*) Bremisches Krankenhausgesetz (BremKrhG) möglich bis wahrscheinlich.

Das KBR hat im Rahmen der Sonderfördermittel des Landes Bremen zur Stärkung der Pandemieresilienz, Bremen-Fonds (Land), einen Förderbescheid in Höhe von 9.238.965,10 € (Festbetragsfinanzierung) zur Umsetzung der o. g. Maßnahmen erhalten. Aktuell beantragt das KBR für die verbliebenen Kosten in Höhe von ca. 5 Mio. € eine Förderung durch den Bremerhaven-Fonds im Rahmen einer Fehlbetragsfinanzierung. Die grundsätzliche Förderfähigkeit gemäß Antrag wird ebenso wie die Maßnahme an sich durch das Dezernat XI anerkannt und befürwortet.

Der vorzeitige Maßnahmenbeginn und damit die Mittelverwendung wurden bereits von der SGFV genehmigt. Auch das spricht nach hiesiger Einschätzung für eine Finanzierungsmöglichkeit im Rahmen des Bremischen Krankenhausgesetzes.

Es ergeben sich aus Sicht des Fachamtes verschiedene Möglichkeiten der Fehlbedarfsfinanzierung:

1. Vollständige Sicherstellung der Finanzierung aus dem Bremerhaven-Fonds gemäß Antrag

Pro: Der Maßnahmenbeginn kann zügig fortgesetzt werden, sonstige geplante/notwendige Investitionen gemäß § 11 BremKrhG sind in ihrer Umsetzung nicht beeinträchtigt.

Contra: Es wird auf ggf. mögliche Landesmittel verzichtet.

Kosten Kommune: 5 Mio. €

2. Finanzierung nach § 11 BremKrhG – Pauschalförderung

Pro: Verwendung von Landesmitteln und kein Mehrbedarf der kommunalen Co-Finanzierung

Contra: Die Feststellung der Förderfähigkeit und die Aufnahme in die Landeskrankenhausplanung gemäß § 10 Abs. 2 und 3 BremKrhG sind kein Automatismus und mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr in diesem Jahr zu erwarten. Die Zurückstellung sonstiger geplanter/notwendiger Investitionen zugunsten der beantragten Maßnahme ist zu erwarten.

Kosten Kommune: Keine zusätzlichen Kosten zur üblichen pauschalen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 5 BremKrhG in Höhe von 1/3 der vom Senat auf Vorschlag der SGFV im Rahmen der durch den jeweiligen Haushaltsansatz festgelegten Höchstsumme (im Kapitel 6500 – *Krankenhäuser* hinterlegt).

3. Finanzierung nach § 12 BremKrhG – Einzelförderung

Pro: Sonstige geplante/notwendige Investitionen gemäß § 11 BremKrhG sind in ihrer Umsetzung nicht beeinträchtigt. Verwendung von zusätzlichen Landesmitteln in Höhe von 2/3 der beantragten Summe.

Contra: Die Feststellung der Förderfähigkeit und die Aufnahme in die Landeskrankenhausplanung gemäß § 10 Abs. 2 und 3 BremKrhG sind kein Automatismus und mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr in diesem Jahr zu erwarten. Auch lässt die Höhe der aktuell zur Verfügung stehenden Landesmittel für Einzelförderungen eine Bewilligung nicht erwarten.

Kosten Kommune: 1/3 der 5 Mio. € zusätzlich zu den geplanten pauschalen Fördersummen gemäß § 11 BremKrhG

Im Sinne der kommunalen Daseinsvorsorge ist aus Sicht des Dezernates XI im Rahmen einer Lösungsfindung einerseits eine möglichst geringe Belastung des kommunalen Haushaltes anzustreben. Andererseits sollte gleichzeitig erreicht werden, dass es bei weiteren/künftigen Erfordernissen von Investitionen am KBR zu keinen Verzögerungen kommt.

B Lösung

Da die Umsetzung der Maßnahmen nach Einschätzung des Fachamtes dringend notwendig ist, wird folgendes Vorgehen vorgeschlagen:

Das KBR wird aufgefordert, für die Maßnahmen „Erweiterung der Intensivstation“ sowie „Errichtung einer Isolierstation“ einen Antrag auf Aufnahme in die Landeskrankenhausplanung gemäß § 12 (*Einzelförderung von Investitionen*), ersatzweise § 11 BremKrhG (*pauschale Investitionsförderung*) zu stellen. Zur finanziellen Absicherung der Erweiterungsmaßnahmen erfolgt die Beschlussfassung, dass die beantragte Fehlbedarfsfinanzierung in Höhe von 5 Mio € subsidiär aus dem Bremerhaven-Fonds getragen wird.

Diese Summe wäre nur bei Ablehnung der Finanzierung nach § 11 und 12 BremKrhG in voller Höhe notwendig.

Bei einer Finanzierung nach § 11 BremKrhG wären keine zusätzlichen Mittel erforderlich, da der Anteil der Stadt Bremerhaven von 1/3 durch den im Kapitel 6500 enthaltenen Haushaltsansatz gedeckt wäre.

Bei einer Finanzierung nach § 12 BremKrhG wären 1/3 der förderfähigen Kosten zusätzlich fällig.

C Alternativen

Der Magistrat stimmt antragsgemäß einer Förderung aus dem Bremerhaven-Fonds in Höhe von 5 Mio. € vorbehaltlos zu.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Finanzielle Auswirkungen siehe unter „B Lösung“ und „C Alternativen“.

Anhaltspunkte für weitere Auswirkungen nach § 35 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung sind dem Gesundheitsamt nicht bekannt.

E Beteiligung / Abstimmung

Diese Vorlage wurde mit der Stadtkämmerei abgestimmt.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Keine. / Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird gewährleistet.

G Beschlussvorschlag

Das KBR wird aufgefordert, für die Maßnahmen „Erweiterung der Intensivstation“ sowie „Errichtung einer Isolierstation“ einen Antrag auf Aufnahme in die Landeskrankenhausplanung gemäß § 12 (*Einzelförderung von Investitionen*), ersatzweise § 11 BremKrhG (*pauschale Investitionsförderung*) zu stellen.

Zur finanziellen Absicherung der Erweiterungsmaßnahmen beschließt der Magistrat, dass die Finanzierung der beantragten Fehlbedarfsfinanzierung in Höhe von 5 Mio. € subsidiär aus den Mitteln des Bremerhaven-Fonds erfolgt.

Selcuk Caloglu
Stadtrat

Anlage 1: Antrag (Kurzfassung)

Anlage 2: Antrag (Langfassung)